



SATZUNG

des

Europa Inkislalilar Solidaritätsvereins e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „**Europa Inkislalilar Solidaritätsverein**“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Hauptsitz in 8820 Weingarten / Deutschland.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsatz der Gemeinnützigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen unter keinen Umständen für persönliche und wirtschaftliche Zwecke der Vereinsmitglieder eingesetzt werden.
- 2.3. Er ist parteipolitisch neutral.

2.4. Alle den Organen des Vereins angehörenden Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

§ 3 Zweck und Aktivitäten des Vereins

3.1. Positiver Beitrag für die Entwicklung der Ortschaft „Inkisla“ und die Schaffung der Koordination mit den Organisationen und Einrichtungen für diesen Zweck.

3.2. Die Intensivierung und Erhöhung der Solidarität und der Beziehungen zwischen den Bewohnern der Ortschaft „Inkisla“ und der Familien, die aus Inkisla stammen sich aber im Ausland aufhalten.

3.3. Die Intensivierung und Erhöhung der Solidarität und der Beziehungen zwischen den Mitgliedern.

3.4. Positiver Beitrag zur Gestaltung der Aktivitäten, die zur Erhaltung der eigenen Sitten, Gebräuche und Tradition dienen.

3.5. Die Unterstützung der Mitglieder, die im Ausland leben und aus der Gemeinde „Inkisla“ oder der Umgebung stammen, in den Bereichen wie Soziales, Kultur, Sport, Recht usw.

3.6. Die Unterstützung der Mitglieder bei den Integrationsbemühungen und die Förderung des Zusammenlebens der Menschen mit unterschiedlicher Herkunft.

Für die Erreichung dieser Ziele nimmt der Verein folgende Aktivitäten vor:

3.7. Bildung von Folklore-, Sport- und Musikabteilungen für die Jugendlichen, damit sie ihre Sitten, Gebräuche und Tradition nicht vergessen.

3.8. Materielle und immaterielle Hilfen bei den Projekten (Bsp.: Projekte für Schule, Strassen, Brunnen usw.) in der Ortschaft Inkisla, die gemeinnützige Ziele verfolgen.

3.9. Die Unterstützung von begabten und finanziell schwächeren Schülern der Ortschaft Inkisla für die Sicherstellung ihrer Erziehung

3.10. Die Unterstützung der Personen, die im Ausland leben und aus der Ortschaft Inkisla stammen, bei den Themen wie der Suche der Arbeit und Unterkunft, dem Gesundheitswesen und der Kommunikation mit der Heimat.

3.11. Die Unterstützung der sozial und/oder wirtschaftlich schwachen Menschen aus der Ortschaft „Inkisla“.

3.12. Das Vornehmen von Veröffentlichungen gem. der Ziele des Vereins, die Bildung von Einheiten für die Veröffentlichungen, die Gestaltung von Panelen und Diskussionsforen.

3.13. Zusammenarbeit mit den demokratischen Organisationen

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Alle Personen im Alter von mindesten 18 Jahren, die dem Zweck des Vereins dienen wollen und alle Rechte für diese Mitgliedschaft besitzen, können Mitglied des Vereins werden. Minderjähriger können durch Zustimmung der Eltern Mitglied werden. Der Erwerb der Vereinsmitgliedschaft erfolgt durch den schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet innerhalb von 30 Tagen über den Aufnahmeantrag und informiert den Antragsteller schriftlich über die Entscheidung.

4.2. Die Entscheidung zur Mitgliedschaft erfolgt auf der Grundlage des freien Willens des Kandidaten. Niemand darf zu der Mitgliedschaft gezwungen werden.

4.3. Niemand darf zur Aufbewahrung seiner Mitgliedschaft gezwungen werden. Jedes Mitglied hat das Recht Jederzeit seine Mitgliedschaft zu kündigen. Mit dem Zugang des Kündigungsschreibens an den Vorstand endet die Mitgliedschaft.

4.4. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod
- durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand bekannt gegeben werden
- wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliederbeiträgen ganz oder teilweise für einen Zeitraum von 3 Monaten in Rückstand geraten ist
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
- bei einer Verletzung des Ansehens des Vereins durch Handlungen des Mitglieds

Der Ausschluss bedarf der Entscheidung des Vorstandes. Vor dem Beschluss über seinen Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftliches Gehör zu gewähren. Das Mitglied hat das Recht gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch zu erheben.

4.5. Die Mitglieder haben die gleichen Rechte. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht und ist nicht übertragbar.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Aufsichtsrat

§ 5.1. Bildung und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

5.1.1 Die Mitgliederversammlung bildet sich aus den Mitgliedern, die gem. der Satzung des Vereins das Recht auf die Teilnahme an der Mitgliederversammlung haben.

5.1.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes zweites Jahr statt. Der Ort und das genaue Datum für die Versammlung werden vom Vorstand bestimmt. Außer der ordentlichen Tagung wird die Mitgliederversammlung bei folgenden Fällen vom Vorstand außerordentlich einberufen:

- Bei den Fällen, bei denen der Vorstand oder Aufsichtsrat die Einberufung der Mitgliederversammlung als notwendig erachtet
- Bei einer schriftlichen Anforderung eines Drittels der Mitglieder

Wenn der Vorstand bei den obigen Fällen die Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen nicht einberuft, kann vom Aufsichtsrat oder von einem Mitglied, das die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt hatte, das lokale Amtsgericht angesucht werden. In diesem Fall wird vom Amtsgericht ein Ausschuss von drei Personen für die Einberufung der Mitgliederversammlung beauftragt.

§ 5.2. Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand stellt eine Liste von Mitgliedern zusammen, die gem. der Satzung das Recht auf die Teilnahme an der Mitgliederversammlung haben. Die Mitglieder, die das Recht auf die Teilnahme an der Mitgliederversammlung haben, werden frühestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin zu der Versammlung eingeladen. Die Zeit, der Tag und der Ort der Versammlung werden durch eine lokale Zeitung oder schriftlich oder durch E-Mail bekannt gegeben. Im Falle einer fehlenden Mehrheit werden in der ersten Versammlung die Zeit, der Tag und der Ort der zweiten Versammlung festgelegt. Der Zeitabstand zwischen der ersten und der zweiten Versammlung darf nicht weniger als 7 Tage und nicht länger als 60 Tage sein.

Wenn die Versammlung wegen eines Grundes außer der fehlenden Mehrheit vertagt wird, wird dies mit der Hervorhebung der Gründe der Vertagung in dem gleichen Verfahren wie der Einladung an die Mitglieder mitgeteilt. Die Mitglieder werden zu der zweiten Versammlung in der gleichen Weise wie der ersten Versammlung eingeladen.

Der Vorstand darf die Mitgliederversammlung nicht mehr als einmal vertagen.

§ 5.3. Ort der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen werden entweder an dem Ort des Sitzes des Vereins oder an einem von dem Vorstand bestimmten Ort stattfinden.

§ 5.4. Mindestanzahl von Anwesenden für Sitzungsbeginn

Die Mitgliederversammlung tagt mit einfacher Mehrheit der berechtigten Mitglieder. Für die Änderung der Satzung oder für die Auflösung des Vereins muss zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein, damit die Versammlung beginnen darf. Im Falle einer Vertagung der Versammlung aufgrund der fehlenden Mehrheit wird bei der zweiten Tagung keine Mehrheit gesucht. Aber die Zahl der anwesenden Mitglieder darf nicht weniger als das Zweifache der Zahl der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sein.

§ 5.5. Leitung der Versammlung

Nach der Öffnung der Mitgliederversammlung werden für die Leitung der Versammlung ein Leiter, genügende Stellvertreter und ein Schriftführer gewählt.

§ 5.6. Die bei der Versammlung zu beredende Themen

Bei der Mitgliederversammlung wird nur über die auf der Tagesordnung festgelegten Punkte beraten.

Weitere Themen dürfen nur durch die Zustimmung eines Zehntels der anwesenden Mitglieder auf die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 5.7. Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Von der Mitgliederversammlung werden über die folgenden Themen beraten und entschieden:

5.7.1. Wahl der Organe des Vereins,

5.7.2. Änderung der Satzung des Vereins,

5.7.3. Beratung über die Berichte des Vorstandes und Aufsichtsrates,

5.7.4. Beratung über das vom Vorstand vorbereiteten Budget, Genehmigung des Budgets mit oder ohne Änderung,

5.7.5. Erteilung der Kompetenz an den Vorstand für den Kauf von für den Verein notwendigen Immobilien und Verkauf von bestehenden Immobilien

5.7.6. Prüfung der vom Vorstand vorbereiteten Vorschriften für die Aktivitäten des Vereins und deren Genehmigung mit oder ohne Änderung.

5.7.7. Auflösung des Vereins.

5.7.8. Prüfung der anderen Vorschläge des Vorstandes und Entscheidung über diese Vorschläge

§ 5.8. Das Verfahren der Abstimmung und der Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlüsse für die Änderung der Satzung und für die Auflösung des Vereins werden durch zwei Drittel der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 5.9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Haupt- und 3 Ersatzmitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Beim Freiwerden der Vorstandsmitgliederstellen werden die Ersatzmitglieder zur Aufgabe einberufen.

Ämter innerhalb des Vorstandes:

1. Vorstandsvorsitzender
2. erster stellvertretender Vorsitzender
3. zweiter stellvertretender Vorsitzender
4. Kassenwart (ein oder zwei)
5. Schriftführer
6. Beisitzer

Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus:

1. Vorstandsvorsitzender
2. erster stellvertretender Vorsitzender
3. erster Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten durch drei Vorstandsmitglieder.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:

- 5.9.1. Die Vertretung des Vereins oder Ermächtigung ein oder mehrerer Mitglieder für die Vertretung des Vereins.
- 5.9.2. Die Aufstellung des Ein- und Ausgabenverkehrs des Vereins, die Ausfertigung zukünftigen Budgets und dessen Präsentation bei Mitgliederversammlung.
- 5.9.3. Die Ausfertigung der Vorschriften für die Aktivitäten des Vereins und deren Vorlegung bei der Mitgliederversammlung für die Bewilligung.
- 5.9.4. Mit der Ermächtigung der Mitgliederversammlung: Kauf von jeglichen Immobilien.
- 5.9.5. Der Abschluss von Mietverträgen.
- 5.9.6. Das Fällen und Ausführen von Entscheidungen im Rahmen seiner Kompetenzen, um die Ziele des Vereins zu verwirklichen.

5.9.7. Nach dem Betriebsjahr: Die Ausstellung der Jahresbilanz und des Arbeitsberichts, der die Aktivitäten des Vorstandes darstellt und deren Vorlegung bei der Mitgliederversammlung.

5.9.8. Die Entscheidung über die Aufnahme und Kündigung von Mitgliedern.

§ 5.10. Ersetzung der Vorstandsmitglieder

Wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder aufgrund der Besetzung der freigewordenen Vorstandsmitgliederstellen durch die Ersatzmitglieder unter die Hälfte der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder fällt, wird der Vorstand innerhalb eines Monats von den bestehenden Mitgliedern oder vom Aufsichtsrat zur einer Sitzung einberufen. Im Falle einer Nichteinberufung des Vorstandes wird der Amtsrichter auf Ersuchen eines Mitgliedes drei Mitglieder zur Einberufung des Vorstandes beauftragen.

§ 5.11. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern und wird vom Vorstand gewählt.

Aufgaben des Aufsichtsrates;

5.11.1. Die Einsichtnahme und Prüfung aller Konten, Geschäfte und der finanziellen Lage des Vereins, aller Geschäfte und Aktivitäten des Vorstandes. Die Prüfung erfolgt spätestens jährlich.

5.11.2. Die Vorlegung der durch die Prüfung erstellten Berichte beim Vorstand und der Jahresberichte, die vor der Sitzung der Mitgliederversammlung ausgefertigt werden, bei der Mitgliederversammlung.

5.11.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 5.12. Meldung der an die Organe des Vereins gewählten Mitglieder an die Verwaltungsbehörden

30 Tage nach der Mitgliederversammlung werden die Personalien der an den Vorstand und den Aufsichtsrat gewählten Mitglieder an die Verwaltungsbehörden gemeldet.

§ 6. Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbetrags

Die von den Mitgliedern zu zahlenden Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.

§ 7. Einnahmen des Vereins

- 7.1. Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr. Die Mitgliedsbeiträge dürfen monatlich oder jährlich gezahlt werden.
- 7.2. Einnahmen von den Aktivitäten des Vereins
- 7.3. Einnahmen aus dem Vermögen des Vereins.
- 7.4. Spenden.

Die Einnahmen des Vereins werden mit den Empfangsbelegen eingezogen und die Aufwendungen werden mit den Aufwandsbelegen realisiert. Die Kontoauszüge werden als Empfangsbelege gelten, wenn die Einnahmen des Vereins über die Bank eingezogen werden. Für die Empfangs- und Aufwandsbelege gilt eine 5 jährige Aufbewahrungspflicht.

Die für das Einsammeln der Einnahmen verwendeten Empfangsbelege werden mit der Entscheidung des Vorstandes gedruckt. Die Form, das Drucken, die Genehmigung und Verwendung der Empfangsbelege und die Punkte, die für das Einsammeln der Vereinseinnahmen verwendete Vollmachtsurkunde betreffen, werden durch die Vorschriften geregelt.

Die Personen, die die Einnahmen des Vereins sammeln werden, werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 8. Vereinsbücher

Der Verein führt die in den Gesetzen und Verordnungen festgelegten Bücher.

§ 9. Auflösung des Vereins und Abbau des Vereinsvermögens

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschließen. Damit die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschließen darf, muss ein Drittel der teilnahmeberechtigten Mitglieder für die Teilnahme an der Versammlung bereit sein. Im Falle einer Nichterzielung der Mehrheit bei der ersten Sitzung werden die Mitglieder zu einer zweiten Sitzung einberufen. Die Zahl der an der zweiten Sitzung teilgenommenen Mitglieder darf nicht weniger als das Zweifache der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates sein. Die Entscheidung über die Auflösung muss mit einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder getroffen werden. Die Auflösung des Vereins wird vom Vorstand an die lokal zuständige Behörde schriftlich mitgeteilt. Mit dem Beschluss für die Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins gem. der von der Mitgliederversammlung getroffenen Entscheidung abgebaut.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 02.02.2008 akzeptiert und beschlossen